

923.721

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee

(Änderung vom 13. November 2008)

Die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee beschliesst:

I. Die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 13. Juli 2007 werden wie folgt geändert:

Freiangel-
fischerei

§ 10. Vom Ufer aus darf ohne Patent mit einer Angelrute oder einer Schnur mit einem einzigen Köder mit einfachem Haken ohne Widerhaken gefischt werden. Erlaubt sind natürliche Köder, Lebensmittel sowie künstliche Fliegen. Ausgenommen sind Köderfische. Fliegen dürfen maximal Hakengrösse 8 aufweisen.

Fanggeräte und
Hilfsmittel

§ 12. Für die patentpflichtige Fischerei sind folgende Fanggeräte und Hilfsmittel erlaubt:

lit. a und b unverändert;

c. Mehrfachhaken (Zwillinge und Drillinge) ohne Widerhaken, Einfachhaken mit Widerhaken dürfen nur durch Personen mit Sachkundenachweis verwendet werden,

lit. d–g unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Mitglieder der Fischereikommission:

Markus Kägi, Präsident

Regierungsrat Kanton Zürich

Prof. Kurt Schellenberg, Zürich

Kurt Zibung

Regierungsrat Kanton Schwyz

Röbi Marti

Regierungsrat Kanton Glarus

Dr. Josef Keller

Regierungsrat Kanton St. Gallen

Vom UVEK genehmigt am 20. Mai 2009.